

§ 313

Weisung mit bindender Kraft

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 314

Wirkung für Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 315

Fortdauer der Strafhaft

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist seine Zustimmung erforderlich.

x § 316

Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls des Obersten Gerichts oder eines anderen Gerichts im Hinblick auf das Kassationsverfahren vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel**Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens**

§ 317

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen ist und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

§ 318

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßnahmen

der Sicherung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 319'

Antragsberechtigte — Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschliebung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dem Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

- a) von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter;
- b) nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 320

Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, so stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 321

Ablehnung des Gesuchs

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, so lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 322

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, so ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 323

Einfluß auf die Vollstreckung

Der Staatsanwalt kann einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe anordnen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 324

Urteil — Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.